



Caritas-Kinderheim
gemeinnützige GmbH

Caritas-Kinderheim-Gesellschaft, Unlandstraße 101, 48431 Rheine

Geschäftsführung

Caritas-Kinderheim-Gesellschaft m.b.H
Unlandstraße 101, 48431 Rheine
Telefon 05971 4002-0

Ansprechpartner
Winfried Hülsbusch, Ludger Schröer
Telefon-Durchwahl 05971 4002-10
Telefax 05971 4002-60
kinderheim@caritas-rheine.de
www.caritas-kinderheim-rheine.de

Institutionelles Schutzkonzept **für das Caritas-Kinder- und Jugendheim Rheine**

Gliederung

1. **Einleitung, Selbstverständnis und Ziele**
2. **Risiko- und Potentialanalyse (§3 PräVO)**
3. **Die Präventionsfachkraft (§12)**
4. **Persönliche Eignung/ Personalauswahl (§4)**
5. **Erweitertes Führungszeugnis/ Selbstauskunftserklärung (§5)**
6. **Der Verhaltenskodex (§6)**
7. **Beschwerdemanagement (§7) und Partizipation**
8. **Qualitätsmanagement (§8)**
9. **Aus- und Fortbildung (§9)**
10. **Maßnahmen zur Stärkung (§10)**
11. **Abschluss/ Inkrafttreten/ Nachhaltigkeit**

Stadtsparkasse Rheine, BIC WELADED1RHN
IBAN DE65 4035 0005 0007 0464 10
DKM Darlehnskasse Münster eG, BIC GENODEM1DKM
IBAN DE44 4006 0265 0004 0475 00

Geschäftsführung: Ludger Schröer, Winfried Hülsbusch
Vorsitzender Aufsichtsrat: Hermann-Josef Kohnen
Sitz der Gesellschaft: Rheine
Registergericht: Amtsgericht Steinfurt, HRB 3689
Steuer-Nr. 311/5864/0020



1. Einleitung, Selbstverständnis und Ziele

Für das Caritas-Kinder- und Jugendheim wurde auf Grundlage der Präventionsordnung das hier vorliegende Institutionelle Schutzkonzept im Hinblick auf die Prävention von sexualisierter Gewalt sowie auf den Umgang mit dieser entwickelt. Wenn wir im Folgenden über Gewalt schreiben, meinen wir erweiternd jede Form von Gewalt.

Ergänzend sei auf das Rahmen-Schutzkonzept der Caritas Rheine „Verantwortlich Handeln – Kompetent schützen“ verwiesen (s. Anhang). Dieses beinhaltet u.a. auch die „Dienstregelung zum verantwortlichen Handeln in besonders kritischen Situationen und bei Fehlverhalten“.

Der Ausgangspunkt des vorliegenden Institutionellen Schutzkonzepts ist das leitende Prinzip unserer Einrichtung, die Bedürfnisse, Ressourcen, Rechte und Interessen der von uns betreuten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen in den Mittelpunkt zu stellen, um ihnen bestmögliche Entwicklungschancen zu eröffnen. Ein wesentliches Recht und Bedürfnis der betreuten Menschen ist ihr Schutz vor Gewalt. Ziel und Auftrag der Prävention von Gewalt im Caritas-Kinder- und Jugendheim Rheine ist, dass Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sich in allen Bereichen unserer Einrichtungen sicher fühlen können. Wir wollen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Beziehungsfähigkeit und ihren persönlichen Glauben entwickeln und leben können.

Viele der in unserer Einrichtung Tätigen betreuen täglich Menschen verschiedener Altersgruppen und arbeiten intensiv mit ihnen zusammen. Sie tragen eine große Verantwortung für deren körperliches, geistiges und seelisches Wohl und

sorgen dafür, dass Menschen verschiedenen Alters sichere Lebensräume vorfinden.

Wir wollen gemeinsam mit allen Beteiligten eine Kultur der Achtsamkeit und des Vertrauens schaffen und die Prävention von Gewalt zu einem festen Bestandteil unserer Arbeit machen.

Die Stärkung der von uns Betreuten und ihre Sensibilisierung sowie ihre sorgfältige Information über ihre Rechte und Beteiligungsmöglichkeiten sind uns ein großes Anliegen. Wir sind davon überzeugt, dass nur in einem Klima der Offenheit im Umgang mit dem Thema „Gewalt“ sowie „sexualisierte Gewalt“ eine Prävention von Grenzüberschreitungen gelingen und potenziellem Machtmissbrauch entgegengewirkt werden kann.

An der Erarbeitung des vorliegenden Schutzkonzeptes waren folgende Personen beteiligt: Claudia Mäkel (Heilpädagogischer und Psychologischer Dienst), Jutta Kleinschnitker-Dammann (Präventionsbeauftragte) sowie Brigitte Erben bzw. Michael Homey (für die Heimleitung).

2. Risiko- und Potenzialanalyse

Analyse der Schutz- und Risikofaktoren

Alle Verantwortlichen haben die dauerhafte Aufgabe, mögliche Risikofaktoren zu identifizieren und Veränderungen in den Gefahrenpotenzialen festzustellen. Dabei geht es um die Strukturen, die gelebte Kultur sowie die Haltung der Mitarbeitenden in einer Einrichtung bzw. einem Arbeitsfeld. In einem ersten Schritt zur Risiko- und Potenzialanalyse haben wir eine Fragebogenaktion durchgeführt. Die Mitarbeitenden aller Gruppen bzw. Betreuungssysteme unserer Einrichtung waren hierbei gefragt, sich zu den spezifischen Schutz- und Risikofaktoren ihres direkten Arbeitsfeldes zu äußern. Näher betrachtet haben wir dabei:

- Fragen zu Risiko-Orten, Risiko-Zeiten, Risiko-Situationen
- Fragen zu riskanten Gruppenkonstellationen
- Fragen zur Gestaltung von Nähe und Distanz
- Fragen zur Kommunikation
- Fragen zum Beschwerdemanagement
- Fragen zu Krisenmanagement/Intervention
- Fragen zu bestehenden Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen

- Fragen zu Personaleinstellung und -entwicklung
- Fragen zu strukturellen Bedingungen.

Die Ergebnisse fließen in die unser Präventionskonzept und in die Entwicklung konkreter Präventionsmaßnahmen ein und werden zudem ggf. zu einem Bestandteil der konzeptionell-strukturellen Weiterentwicklung einzelner Gruppen auch im Sinne einer Minimierung von Gefahrenpotenzialen.

Weitere Formen der Risiko- und Potenzialanalyse werden in Zukunft umgesetzt werden. Als nächster Schritt ist eine Befragung der in unserer Einrichtung Betreuten im Hinblick auf ihr Sicherheitsgefühl geplant.

3. Die Präventionsfachkraft

Jeder kirchliche Rechtsträger benennt eine Präventionsfachkraft. Für das Caritas-Kinder- und Jugendheim wurde Frau Jutta Kleinschnitker-Dammann nach einer Ausbildung beim Bistum Münster im September 2013 zur Schulungsreferentin geschult. Im Februar 2019 wird sie zur Präventionsfachkraft geschult. Seit 2016 wurde Frau Kleinschnitker-Dammann bereits mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragt. Frau Kleinschnitker-Dammann ist zu erreichen unter der Telefon-Nr.: 05971/72921 oder per E-Mail unter: jutta.kleinschnitker-dammann@caritas-rheine.de

Unsere Präventionsfachkraft ist neben den Kinderschutzfachkräften unserer Einrichtung (s.u. §7 Beratungs- und Beschwerdewege) explizite Ansprechpartner/-in für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt. Sie kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen und kann über interne und externe Beratungsstellen informieren. Sie unterstützt unseren Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes. Sie bemüht sich um die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien unserer Rechtsträger. Frau Kleinschnitker-Dammann berät uns bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und -maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene und trägt mit Sorge dafür, dass qualifizierte Personen zum Einsatz kommen.

4. Persönliche Eignung (§ 4 PräVO)/Personalauswahl

In unserer Einrichtung und in den dazugehörenden Einrichtungen werden nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Schutzbefohlenen betraut, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die notwendige persönliche Eignung verfügen. Personen, die wegen strafbarer sexualbezogener Handlungen nach dem Strafgesetzbuch oder dem kirchlichen Recht verurteilt sind, werden nicht eingesetzt. In Vorstellungs- und Erstgesprächen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Ehrenamtlichen wird über den Präventionsansatz in unserer Einrichtung informiert und unsere Position dargelegt. Die Bewerber*innen werden darauf hingewiesen, dass sie ein Erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Auch die schon länger bei uns Beschäftigten müssen sich an diesen Kriterien messen lassen. Seit 2014 finden für alle Mitarbeitenden der Einrichtung Präventionsschulungen statt.

Wir halten es für notwendig, dass unser Umgang miteinander, hier insbesondere mit den zu Betreuenden, fortlaufend reflektiert, überprüft und weiterentwickelt wird und Bedingungen geschaffen werden, die das Risiko von sexualisierter Gewalt minimieren.

Auch hierzu sollen regelmäßige Mitarbeitenden-Gespräche dienen, innerhalb welcher u.a. gemeinsam reflektiert wird, welche Erfahrungen zu den oben beschriebenen Themenkreisen in zwischen vorliegen und wo Unterstützungsbedarf besteht.

5. Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) und Selbstauskunftserklärung (§ 5 PräVO)

Es besteht die Vorlagepflicht eines EFZ für alle. Ein aktuelles EFZ muss alle fünf Jahre vorgelegt werden. In unserer Einrichtung ist eine Verwaltungsfachkraft mit der Aufgabe betraut durch entsprechende Listungen die Vorlagen von Führungszeugnissen laufend zu überprüfen, anzufordern, zu dokumentieren und darüber zu informieren. Sie wird nach datenschutztechnischen Bedingungen auch dann aktiv, wenn ein Eintrag besteht. Es werden nur sexualrelevante Einträge erhoben. Es wird nur das Vorliegen des EFZ dokumentiert und das EFZ wird dem/der Mitarbeiter*in zurückgegeben. Dies gilt für Haupt- und Nebenamtliche genauso wie für Praktikanten/-innen und Ehrenamtliche. Mit Einführung der PräVO sind in unserer Einrichtung in den letzten Jahren EFZ von allen zu dem Zeitpunkt bereits bei uns Beschäftigten eingefordert worden.

Zusätzlich zum EFZ wird von Hauptamtlichen und Nebenamtlichen künftig einmalig eine Selbstauskunftserklärung vorgelegt. Mit Unterschrift geht der-/diejenige eine Selbstverpflichtung ein, zur umgehenden Mitteilung an den Dienstgeber, wenn ein Verfahren gegen ihn/sie eingeleitet wird oder wenn Vorwürfe gegen ihn/sie erhoben werden.

6. Verhaltenskodex (§ 6 PräVO)

Der Verhaltenskodex unserer Einrichtung (auch im [Anhang bzw. Link](#) befindlich) beschreibt Grundhaltungen, die zum eigenverantwortlichen Handeln ermutigen und dafür Orientierung geben. Unsere Einrichtung bietet Lebensräume, in denen Menschen ihre Persönlichkeit entfalten können. Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt liegt bei den Mitarbeiter*innen. Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine „Kultur der Achtsamkeit“ zu etablieren. Hierzu gilt es vor allem eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist von transparentem und einfühlsamem Handeln im Umgang mit den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen wie auch untereinander, von wachsamem Hinschauen sowie offenem Ansprechen. Dementsprechend finden sich im Folgenden stets auch Aussagen in der Ich-Form (und kursiv), welche die Identifikation des/der Einzelnen mit unseren Verhaltens-Grundsätzen besonders herausfordern und begünstigen sollen. Der Verhaltenskodex soll künftig von jedem Mitarbeitenden durch Unterschrift anerkannt werden.

Bei Bekanntwerden von Regelverletzungen und Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende führen wir (Präventionsfachkraft bzw. Dienstvorgesetzte) Gespräche mit den jeweils Beteiligten. Je nach Ergebnis werden Präventions-Nachschulungen angesetzt, unter Umständen kommt es zum (zeitweisen) Aussetzen der Tätigkeit im Arbeitsbereich oder zum Abbruch der Zusammenarbeit, notfalls auch zur Einleitung eines Verfahrens.

Die Mitarbeiter*innen unserer Einrichtung verpflichten sich zu folgendem Verhaltenskodex:

- 1. Ich weiß, dass ein Handeln im Sinne der von uns zu Betreuenden unvereinbar ist mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört, widerspricht den ethischen Prinzipien unserer Einrichtung.*
- 2. Ich unterstütze Kinder, Jugendliche und hilfebedürftige Erwachsene in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten.*
- 3. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Würde und ihre Rechte.*

4. *Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten.*
5. *Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.*
6. *Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.*
7. *Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Menschen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von männlichen und weiblichen Tätern verübt werden kann und dass Mädchen und Jungen beziehungsweise Frauen und Männer zu Opfern werden können.*
8. *Ich informiere mich über die Verfahrenswege und die Ansprechpartner für das Bistum Münster und meines Trägers und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung.*
9. *Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.*
10. *Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexuelle Gewalt nahe legt, teile ich dies unverzüglich der zuständigen Person der Leitungsebene mit.*

Unser Verhaltenskodex bezieht sich im Folgenden des Weiteren auf spezifische Bereiche der praktischen Betreuung, Begleitung, Therapie oder Beratung.

Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie anderen Schutzbefohlenen geht es darum, ein der Rolle und Verantwortung adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Dies schließt exklusive Freundschaften zu Einzelnen aus, da dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

*„In der Arbeit mit Schutzbefohlenen bin ich mir meiner besonderen Rolle als Vorbild, als Vertrauensperson und meiner Autoritätsstellung bewusst. Ich repräsentiere meine Rolle klar und missbrauche das Machtverhältnis nicht. Einzelkontakte finden nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Private Lebensräume von Mitarbeitern*innen, bspw. auch Nachtbereitschaftszimmer, sind in aller Regel tabu für Einzelgespräche. Wer aus guten Gründen von dieser Regel abweicht, muss dies immer transparent machen. Das bedeutet beispielsweise, zuvor andere Betreuer*innen oder Kollegen*innen darüber zu informieren; in begründeten Ausnahmefällen ist dies auch noch nachträglich möglich. In jeglichen Kontakten nehme ich das individuelle Grenzempfinden des Betreuten ernst und gebe Möglichkeiten zum Ausstieg aus dem Kontakt. Ich lasse mich zudem in Kontakten zu Betreuten nicht zu Geheimhaltung verpflichten oder zwingen.“*

Sprache, Wortwahl, Kleidung

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen verletzt und gedemütigt werden. Von daher muss jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter angepassten Umgang geprägt sein.

„Ich passe meine Sprache und meine Wortwahl meiner Rolle an. In keiner Form des Miteinanders verwende ich sexualisierte Sprache. Ebenso dulde ich keine abfälligen Bemerkungen und Bloßstellungen, auch nicht unter Schutzbefohlenen. Bei sprachlichen Grenzverletzungen werde ich meiner Rolle gerecht und schreite ein. Schutzbefohlene nenne ich in der Regel bei ihrem Vornamen. Spitznamen verwende ich nur, wenn der/die Betreffende das möchte und die Verwendung keine Zweideutigkeit bzw. Missverständnisse mit sich bringt. Kosenamen wie z. B. Schätzchen oder Mäuschen verwende ich nicht.“

Kleidung kann, u.U. ungewollt, sexuelle Signale setzen. *„Ich verzichte auf eine Kleidung, welche als sexuell aufreizend aufgefasst werden kann. Im Zweifelsfall bespreche ich mich diesbezüglich mit Kollegen*innen.“*

Angemessenheit von Körperkontakten

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen und sollen auch nicht grundsätzlich verboten werden. In manchen Betreuungsformen stellt Körperkontakt eine förderliche Kontaktform dar, so bspw. in der Betreuung von jungen Kindern. Allerdings müssen sie altersgerecht sein und dürfen das pädagogisch bzw. medizinisch sinnvolle und notwendige Maß nicht überschreiten. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Person vorauszusetzen. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

„Mit körperlichen Berührungen gehe ich achtsam um. Ich erlaube sie auch nur bzw. lasse sie nur zu, wenn die/der jeweilige Schutzbefohlene dies auch wünscht oder wenn andererseits die Situation zur Abwehr einer Bedrohung (z.B. Straßenverkehr, tätliche Auseinandersetzungen unter Schutzbefohlenen) ein körperliches Eingreifen erfordert. Ebenso schreite ich bei unangemessenem Körperkontakt unter Schutzbefohlenen ein. Ich respektiere insbesondere die Ablehnung von Körperkontakt durch einen Schutzbefohlenen. Bei Wunschäußerungen nach Körperkontakt bin ich mir meiner Verantwortung und Rolle bewusst und gehe nur dem Alter, dem Betreuungsverhältnis sowie der Situation angemessene Körperkontakte ein. Ich suche kollegiale Rücksprache dazu. Mir ist bekannt, dass körperliche Annäherung in Verbindung mit Belohnung oder Bestrafung verboten sind.“

Beachtung der Intimsphäre

*„Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das ich in allen Situationen wahren werde. Ich akzeptiere die vorgegebenen klaren Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Schutzbefohlenen, als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen zu achten und zu schützen. Dies betrifft sowohl den körperlichen Bereich (z. B. Schlaf-, Pflege- und Duschsituationen) als auch den emotionalen Bereich (beschämende Witze und Kommentare, unangemessenes Reden über intime/sexuelle Themen). Ich strebe es an, dass die zu Betreuenden ihr Zimmer als eine geschützte Privat- und Intimsphäre erfahren können. Ohne vorheriges Anklopfen betrete ich diese Räume möglichst nicht. Im Zweifelsfall, bspw. wenn mir ein Betreten eines Zimmers gegen den Willen des zu Betreuenden notwendig erscheint, suche ich das Gespräch mit Kolleg*innen.“*

*In Schlaf- und Sanitärräumen, Umkleiden und ähnlichen Räumen halte ich mich bei geschlossener Tür als Betreuungsperson in aller Regel nicht alleine mit Schutzbefohlenen auf. Ausnahmen gibt es, bspw. bei Bedarf nach einem geschützten Gesprächsrahmen mit einem/einer Jugendlichen. Das kläre ich mit Kolleg*innen möglichst vorher ab bzw. suche ich andernfalls im Nachhinein die kollegiale Rücksprache.*

*Von besonderer Bedeutung ist stets die Transparenz meines Handelns gegenüber den Kolleg*innen und auch anderen zu Betreuenden. Übernachtungen von Schutzbefohlenen in privaten Räumlichkeiten von mir oder anderen Betreuungspersonen lasse ich nicht stattfinden. Mir ist bekannt, dass Ausnahmen hiervon der Präventionsfachkraft nach Möglichkeit zuvor begründet bekannt gegeben werden und gegenüber den Erziehungsberechtigten transparent gemacht werden müssen.“*

Verhalten auf Freizeiten und Reisen

Freizeiten mit Übernachtung sind Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Natürlich müssen sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

*„Soweit es meinem Verantwortungsbereich entspricht, werde ich dafür sorgen, dass auf Veranstaltungen und Reisen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl an Betreuer*innen begleitet werden, bei geschlechtsgemischten Gruppen soll sich dies optimalerweise auch bei der Betreuung widerspiegeln. Schutzbefohlene und Betreuer*innen schlafen in der Regel in getrennten Räumen. Diese sollen nach Möglichkeit geschlechtsgetrennt sein. Ausnahmen werde ich vor der Veranstaltung klären und gegenüber den Erziehungsberechtigten und ggf. der Präventionsfachkraft transparent machen.“*

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie muss pädagogisch sinnvoll und altersadäquat erfolgen.

„Ich sensibilisiere Schutzbefohlene für eine verantwortungsvolle Nutzung der digitalen Medien und sozialen Netzwerke. Ich berücksichtige die gesetzlichen Regelungen und informiere darüber. Gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing beziehe ich Stellung und schreite ein.

Mir ist bekannt, dass jedwede pornographischen Inhalte, egal in welcher Form, nicht erlaubt sind. Ich fotografiere oder filme niemanden in nacktem Zustand, aufreizender oder leicht bekleideter Pose oder gegen seinen Willen. Stelle ich dies bei anderen fest, schreite ich ein. Mir ist bewusst, dass das Recht am eigenen Bild uneingeschränkt zu beachten ist.“

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder und Jugendliche zu selbstbewussten, freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Schutzbefohlenen zuteilwerden, deren emotionale Abhängigkeit fördern.

Auf der anderen Seite kann die Entgegennahme von Geschenken und Zuwendungen durch die Betreuer*innen den Anschein wecken, Vergünstigungen erwarten zu dürfen. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

*„Belohnungen und Geschenke an Einzelne werde ich – wenn überhaupt – nur in dem Maße vergeben, wie es dem allgemeinen Regelwerk des Betreuungssystems entspricht, und ohne, dass daran eine Gegenleistung geknüpft ist. An mich gerichtete Geschenke von zu Betreuenden oder deren Angehörigen werde ich nur annehmen, wenn der Wert bzw. Umfang des Geschenks erstens begrenzt ist, zweitens keine Gegenleistung dafür zu erwarten ist (bspw. zum Zeitpunkt des einvernehmlichen Abschlusses einer Maßnahme) und die Annahme auch nach Rücksprache mit Kolleg*innen angebracht erscheint.“*

Erzieherische Maßnahmen

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist es notwendig, Regeln für das Miteinander aufzustellen. Die wiederholte Missachtung dieser Regeln kann Konsequenzen erforderlich machen. Dabei steht das Wohl des Kindes bzw. Jugendlichen im Vordergrund. Maßnahmen sollten angemessen und nachvollziehbar sein, im direkten Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen und auf keinen Fall in irgendeiner Weise selber grenzverletzend, beschämend oder entwürdigend sein. In diesem Sinne müssen sie wohl überlegt werden. Erzieherische Maßnahmen müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden.

„Bei erzieherischen Maßnahmen steht das Wohl der Schutzbefohlenen im Vordergrund. Deswegen Sorge ich dafür, dass Maßnahmen im direkten Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen und angemessen sind. Sie verfolgen nicht das Ziel einer Bestrafung. Jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung, Beschämung oder Freiheitsentzug ist untersagt und wird auch nicht von mir angewendet.“

Unser Verhaltenskodex ist Aufforderung zur ständigen Selbstprüfung, er legt Regeln fest, gibt aber auch Sicherheit. Er wird in regelmäßigen Abständen (mindestens alle zwei Jahre) durch den Arbeitskreis „Prävention und Sexualpädagogik“ in Zusammenarbeit mit den Heim- bzw. Fachbereichsleitern*innen überprüft.

7. Beschwerdemanagement (§ 7 PräVO) und Partizipation

Die Mitarbeiter*innen des Caritas-Kinder- und Jugendheims haben sich auf verbindliche handlungsleitende Grundsätze zur Förderung einer beschwerdefreundlichen Kultur in unserer Einrichtung verständigt. Wir verfolgen das Ziel, die Kinder, Jugendlichen und deren Personensorgeberechtigten zu ermutigen, zu unterstützen und zu befähigen, ihre Unzufriedenheit zu äußern und an der Verbesserung der Leistung der Einrichtung mitzuwirken. Die Rechte des/der Einzelnen sollen sichergestellt und gestärkt werden. Mit Hilfe von Beschwerden werden Schwachstellen in der Einrichtung sichtbar. Sie enthalten Informationen für potenzielle Qualitätsverbesserungen der eigenen Leistungen. Nicht zuletzt leistet eine geförderte Beschwerdekultur einen Beitrag zur Prävention von Gewalt und zum Kinder- bzw. Opferschutz. Fehlverhalten und Übergriffe gegenüber Schutzbefohlenen werden mit größerer Wahrscheinlichkeit offenkundig.

Standards des Beschwerdemanagements im Caritas-Kinder- und Jugendheim:

- Informationen über die Möglichkeiten der Beschwerdeführung und die Beschwerdewege werden regelmäßig mündlich vermittelt.

- Jede Beschwerde wird ernst genommen und als Anregung für weitere positive Entwicklung angesehen. Jede/-r Mitarbeiter*in ist gegenüber Beschwerden offen für die Bearbeitung von Beschwerden (mit) zuständig. Die Zuständigkeit endet, wenn die Beschwerde zufriedenstellend gelöst wurde oder an eine andere Person weitergegeben wurde, welche weiter für die Bearbeitung der Beschwerde verantwortlich ist.
- Zuständigkeiten hinsichtlich der Beschwerdeannahme, -bearbeitung, -auswertung sowie Beschwerdedokumentation sind verbindlich geklärt.
- Eingehende Beschwerden werden zeitnah bearbeitet, was Vertrauen schafft.
- Die Auswertung der Beschwerden erfolgt differenziert unter qualitativen Gesichtspunkten. Das Ergebnis der Beschwerdeauswertung fließt in den kontinuierlichen Prozess der Weiterentwicklung der Qualität der Arbeit ein.

Wenn die internen Beschwerdewege keine zufriedenstellende Lösung herbeiführen, kann die Ombudschaft Jugendhilfe Kreis Steinfurt e. V. hinzugezogen werden, in dessen Mitgliedschaft sich das Caritas- Kinder- und Jugendheim befindet.

Im Anhang des vorliegenden Konzepts finden sich Informationsmaterialien zur Ombudschaft.

Partizipation: Die Mitarbeitenden unserer Einrichtung streben die Beteiligung der zu Betreuenden an sämtlichen Angeboten und Maßnahmen an, sowohl an individuellen als auch an institutionellen Angelegenheiten. Ein von Beteiligung geprägtes Milieu ist gekennzeichnet von Offenheit, Dialog und Einladung zu Aktivität, Verantwortungsübernahme und Mitgestaltung.

8. Qualitätsmanagement (§ 8 PräVO)

Das Institutionelle Schutzkonzept mit allen dazu notwendigen Maßnahmen wird nicht einmalig und gleichbleibend erstellt. Handelnde Personen wechseln, neue Entwicklungen bzw. Erkenntnisse stellen auch neue Herausforderungen an die Präventionsarbeit. Die laufende Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes soll in unserer Einrichtung eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts, der Wertschätzung und der Grenzachtung nachhaltig fördern und dauerhaft festigen.

Bei einem Vorfall von sexualisierter Gewalt in einem Bereich unserer Einrichtung, bei strukturellen Veränderungen, spätestens jedoch alle fünf Jahre wird unser Schutzkonzept überprüft und gegebenenfalls überarbeitet. Bei einem Personalwechsel stellen wir rechtzeitig sicher, dass die Schutzaufgaben in andere Hände gelegt werden.

Es liegt im Ermessen des jeweiligen Trägers, die Überprüfung häufiger vorzunehmen. Es wurde deshalb entschieden, dass sich der AK „Prävention und Sexualpädagogik“ unter der Beteiligung der Präventionsfachkraft mindestens zweimal jährlich mit der Weiterentwicklung und Umsetzung des Konzepts beschäftigt. Des Weiteren wird die Präventionsfachkraft sich mindestens jährlich mit der Heimleitung zu den genannten Themen absprechen und ggf. Veränderungen anstoßen. Verantwortlich für die Realisierung sind die Präventionsfachkraft sowie die Heimleitung. Ideen, Kritik und Anregungen können jederzeit formlos bei der Präventionsfachkraft wie auch bei den anderen Zuständigen vorgebracht werden.

9. Aus- und Fortbildung (§ 9 PräVO)

Grundschulungen zum Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“ sind für haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätige verpflichtend.

Aus dem Leitfaden der AGE (vielleicht so zu übernehmen?):

Ziele der Schulungen:

- Rechtliches und fachliches Basiswissen: Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt
- Sensibilisierung für Gefährdungsmomente sexualisierter Gewalt
- Institutionelle Präventionsmaßnahmen sind bekannt; Leitungen sind handlungsfähig bei Übergriffen, Verdachtsfällen und Grenzverletzungen

Inhalte der Schulungen gemäß Präventionsordnung

1. angemessenem Nähe und Distanzverhältnis,
2. Strategien von Täter*innen,
3. Psychodynamiken der Opfer,
4. Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
5. Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
6. eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
7. Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
8. Verfahrenswegen bei Anzeichen sexualisierter Gewalt,
9. Information zu notwendigen und angemessenen Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffene, ihre Angehörigen und die betroffenen Institutionen;
10. sexualisierte Gewalt von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen und/oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

Schulungsumfang:

- Intensivschulungen mit insgesamt 12 Zeitstunden für alle hauptamtlich Beschäftigten
- Basisschulungen im Umfang von 6 Zeitstunden für alle Beschäftigten, die nur begrenzt im Kontakt zu Schutzbefohlenen stehen (Hauswirtschaftskräfte, Verwaltungsfachkräfte u.ä.)
- Basisschulungen im Umfang von 3 Zeitstunden, wenn eine ergänzende Vor- bzw. Parallelschulung durch andere Einrichtungen verpflichtend stattfindet (z.B. BFD).

Wir informieren unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gründlich über Prävention gegen sexualisierte Gewalt und informieren auch regelmäßig über entsprechende Schulungsangebote. Wir sorgen dafür, dass alle an entsprechenden Schulungen teilnehmen. Die Teilnahme wird jeweils dokumentiert.

Eine Verwaltungsfachkraft unserer Einrichtung dokumentiert die Teilnahme an Schulungen systematisch und informiert die Präventionsfachkraft sowie ggf. die Fachbereichs- und Heimleitung über den je aktuellen Stand sowie über eventuelle Versäumnisse. Wir fordern erneut zu einer Schulung auf, zunächst per Email sowie ggf. in Form eines Gesprächs.

Jede/r Beschäftigte unserer Einrichtung erhält über die Intensiv- bzw. Basisschulungen hinaus regelmäßig die Möglichkeit an internen wie auch externen Angeboten weiterführender Fortbildungen teilzunehmen.

Weitergehend besteht ein internes Fortbildungs-Curriculum zur Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen zu Basisthemen unseres Tätigkeitsfelds, welches folglich auch Themen aus dem Bereich der Gewaltprävention beinhaltet (z.B. Heilpädagogik, Trauma, Konfliktbewältigung). In der aktuellen Planung befindlich sind zudem wiederkehrende Module zu den Themen Kinderschutz und Sexualpädagogik.

10. Maßnahmen zur Stärkung der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen (§ 10 PräVO)

Jedes Kind hat das Recht gesund und beschützt aufzuwachsen. Dafür sind nicht nur die Eltern und Familien verantwortlich, sondern auch wir als Gemeinschaft, in der Kinder groß werden, leben und lernen.

Wir wollen Kinder und Jugendliche gezielt in ihrer Wahrnehmung, ihrem Selbstbewusstsein und in ihrer Handlungsfähigkeit stärken. Es geht um respektvollen und Grenzen achtenden Umgang in der Begegnung miteinander sowie um einen verantwortungsvollen Umgang mit Medien.

Wir wollen Kinder so stark machen, dass sie auch NEIN sagen können!

Wir verstehen die Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt als einen wesentlichen Bestandteil der übergreifenden Zielsetzung des Schutzes und der Unterstützung der Schutzbefohlenen unserer Einrichtung in der Wahrnehmung ihrer Rechte. Unterschiedliche Maßnahmen der Fachleute unserer Einrichtung in Vernetzung mit den weiteren an der Hilfeplanung Beteiligten ergänzen sich gegenseitig und greifen ineinander.

Die folgenden Passagen sind Bestandteile unseres Konzeptes zur „Stärkung des heilpädagogischen Handelns durch die Kompetenzen-Orientierung“ im Sinne von „Life Skills“ (s. Anhang bzw. Link):

„...Kinder und Jugendliche in den erzieherischen Hilfen, mit ihren biografischen Brüchen, traumatischen Erfahrungen und mangelnden frühkindlichen Förderungen sind daher insbesondere vor dem Hintergrund dieser Benachteiligungen altersentsprechend in dem Entdecken und Entwickeln ihrer Lebenskompetenzen („life skills“) zu unterstützen.

Ausgehend von den im Hilfeplan definierten Begründungen und Zielen für die erzieherische Hilfe sind daher während der Betreuung altersgerechte Orte und Situationen zu gestalten, die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene grundlegend in ihren Lebenskompetenzen stärken. Dieses gilt für alle Hilfeformen. ...

Folgende Kompetenzen werden dabei fokussiert:

Emotionale Kompetenzen / Selbstregulation

Fähigkeit, mit den eigenen Gefühlen und den Gefühlen anderer altersentsprechend und konstruktiv umzugehen (d. h. auch in stressigen und belastenden Momenten eigene Gefühle (korrekt) wahrzunehmen, zu verstehen und zu beeinflussen).

Soziale Kompetenzen

Fähigkeit zur nachhaltigen sozialen Interaktion (d. h. andere zu verstehen sowie sich ihnen gegenüber situationsangemessen und konstruktiv zu verhalten). Beherrschen von Kulturtechniken.

Lernen

Wissen und Kompetenzen generieren und anwenden.

Sinngeleitete Lebensführung

Fähigkeit zu einer werteorientierten und erfüllenden Lebensgestaltung.

Selbstorganisation

Fähigkeit, den verschiedenen Alltagserwartungen und Anforderungen selbstbestimmt und konstruktiv zu begegnen.

Körperbewusstsein

Mit seinem Körper sensibel und sorgsam umgehen.

Salutogenese (Fähigkeit zu einer gesunden Lebensführung). ...“

Für unsere Einrichtung liegt ein sexualpädagogisches Konzept vor (s. Anhang bzw. Link), welches unsere Haltung zu diesem Themenbereich beschreibt und allen Mitarbeitenden als Ausgangspunkt für gruppenspezifische sexualpädagogische Arbeit, sei es konzeptionell oder praktisch, dienen kann. Der Arbeitskreis „Prävention und Sexualpädagogik“ verfolgt darüber hinaus u.a. das Ziel, sexualpädagogische Arbeit in unserer Einrichtung immer wieder anzustoßen bzw. fachlich zu beleben.

11. Abschluss/ Inkrafttreten/ Nachhaltigkeit

Dieses vorliegende Schutzkonzept wird für das Caritas-Kinder- und Jugendheim Rheine mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Es ist gültig bis zum 31.12.2024. Die inhaltlichen Entscheidungen des Konzeptes werden bereits umgesetzt bzw. werden, wie angegeben, in die Praxis übertragen. Das Konzept liegt der Präventionsbeauftragten im Bistum Münster vor. Wesentliche Änderungen, die sich im Laufe der fünf Jahre bis zur Wiedervorlage ergeben, bzw. Vorschläge dazu werden der Heimleitung mit einer Kennzeichnung der betreffenden Stelle, einer Kennzeichnung der Version und der Hinzufügung des Datums vorgelegt. Die laufende Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes soll eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts, der Wertschätzung und der Grenzachtung nachhaltig fördern und dauerhaft festigen. Dies ist unser Anliegen.



Winfried Hülsbusch
Geschäftsführer

Ansprechpartner*innen:

- Präventionsbeauftragte:
Jutta Kleinschnitker-Dammann, Tel.: Tel: 05971 72921, E-Mail: jutta.kleinschnitker-dammann@caritas-rheine.de
- Kinderschutzfachkräfte:
Claudia Meyer, Tel.: [05971 8007119](tel:059718007119), Email: claudia.meyer@caritas-rheine.de
Martin Janning, Tel.: 05971 400259, Email: martin.janning@caritas-rheine.de
- Beschwerdebeauftragte :
Monika Hewing, Tel. : 05971 400267, Email: monika.hewing@caritas-rheine.de